

## Vereinssatzung des Isernhagener Chores

### „Vokal Ensemble Isernhagen e.V.“

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein (für "Verein" steht in den folgenden Passagen - seinem Zweck entsprechend - häufig das Wort "Chor") führt den Namen "Vokal Ensemble Isernhagen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt der Chor im Nachtrag zu dem Namen e.V.
2. Der Chor hat seinen Sitz in Isernhagen.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Zwecke des Chores sind: die Erarbeitung, Aufführung und Pflege von Chormusik.
2. Der Chor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung. Diese liegen insbesondere in der Darbietung des Chorgesangs, musikalischer Entfaltung und der Mitgestaltung der kulturellen Landschaft.
3. Der Chor ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Erzielung von Gewinnen wird nicht angestrebt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

#### § 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
  - a. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, der die notwendigen musikalischen und menschlichen Eigenschaften mitbringt. Der Chorleiter (alle Bezeichnungen für Funktionsträger des Vereins sollen die weibliche und männliche Form beinhalten), der für die musikalische Leitung verantwortlich ist, kann auch ein Mitglied des Vereins werden.
  - b. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chors unterstützen will, ohne selbst zu singen.
  - c. Ehrenmitglieder werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist beim Chorvorstand schriftlich (auch elektronisch) zu beantragen. Dieser entscheidet mit Einwilligung des Chorleiters über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft wird dann schriftlich (auch elektronisch) bestätigt.
3. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und haben außer den Pflichten gemäß §5 keine weiteren Rechte und Pflichten. Die Höhe des Förderbeitrages liegt im Ermessen des Fördermitglieds. Die Mitgliederversammlung kann einen jährlichen Mindestbeitrag für Fördermitglieder festlegen.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

### 1. Die Mitgliedschaft endet

- a. durch freiwilligen Austritt,
- b. durch Tod,
- c. durch Ausschluss.

2. Der freiwillige Austritt von aktiven und Fördermitgliedern erfolgt durch schriftliche (auch elektronische) Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

3. Ein aktives Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand unter Rücksprache mit dem Chorleiter ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mittels Einwurfeinschreiben bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einem Monat nach Zugang des Einwurfeinschreibens schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist binnen zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht das Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, ist eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich. Der Ausschlussbeschluss gilt dann als wirksam.

4. Ein Anspruch auf Rückzahlung erbrachter Leistungen wie Mitgliedsbeiträge oder Förderbeiträge besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

## § 5 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben und Konzerten teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag, der in einer Beitragsordnung festgehalten wird, pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für einen von der Mitgliederversammlung aus besonderen Anlass beschlossenen Betrag.

3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

## § 6 Organe des Vereins

### 1. Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Fünftel der aktiven Mitglieder dies beantragt.

2. Eine Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (auch elektronisch) einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Der Vorsitzende oder dessen Vertreter ist berechtigt, zu Beginn der Versammlung von der Mitgliederversammlung eine andere Person als Versammlungsleiter wählen zu lassen. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und einer Satzungsänderung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst und durch den Protokollführer protokolliert. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Nicht anwesende aktive Mitglieder können mittels einer schriftlichen Vollmacht vertreten werden, die dem Versammlungsleiter vorzulegen ist.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Festlegung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
  - b. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Beitragsordnung;
  - c. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
  - d. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes;
  - e. Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters;
  - f. Wahl des Vorstandes und der bis zu 6 Beisitzer;
  - g. Wahl der Kassenprüfer (mindestens 2);
  - h. Berufungsverfahren hinsichtlich eines Mitgliedsausschlusses
  - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
8. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (auch elektronisch) und begründet beim Vorstand einzureichen.
9. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
10. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben; wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder oder eine von der Wahl direkt betroffene Person es verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse werden den aktiven Mitgliedern durch Auslage der Protokolle während der Chorproben bekannt gegeben.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand (im Sinne des §26 BGB) besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Kassenwart
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird durch bis zu 6 Beisitzer in seiner Arbeit unterstützt. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, zu deren Erlass der Vorstand durch diese Satzung ermächtigt wird. Die Beisitzer sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Beisitzer während der Wahlzeit aus, so kann auf Beschluss des Vorstandes ein aktives Vereinsmitglied die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes übernehmen.

5. Der Vorstand und die Beisitzer werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neubestellung eines Vorstandes im Amt.

6. Der Vorstand und die Beisitzer fassen ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Zu Beginn jeder Sitzung wird für die Sitzung ein Protokollführer bestimmt.

7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beisitzer haben in den Vorstandssitzungen ein einem Vorstandsmitglied gleichwertiges Stimmrecht. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme der Vorstandsvorsitzenden.

8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse werden den aktiven Mitgliedern durch Auslage der Protokolle während der Chorproben bekannt gegeben.

#### § 9 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Diese Satzung des „Vokal Ensemble Isernhagen e.V.“ wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 19.01.2017 beschlossen.

Versammlungsleiter: Daniel Böhler  
Protokollführerin: M. Müller